



Brüssel, den 25. April 2019
(OR. en)

8414/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0103(COD)**

**CODEC 890
COMPET 325
CHIMIE 67
ENFOPOL 171
ENV 406
MI 356
ENT 111
UD 113
IA 125
PE 156**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. April 2019)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Andrejs MAMIKINS (S&D, LV), im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 42) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2019 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 42) zu dem Verordnungsvorschlag mit 616 Stimmen bei sieben Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage)² enthalten.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (COM(2018)0209 – C8-0151/2018 – 2018/0103(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0209),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0151/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018¹,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0473/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 35.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 35.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2019.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurden einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen festgelegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten; sie zielte außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und eine angemessene Meldung verdächtiger Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.
- (2) Obwohl die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 dazu beigetragen hat, die Gefährdung durch Ausgangsstoffe für Explosivstoffe zu verringern, ist es notwendig, das Kontrollsystem für **Ausgangsstoffe, die für** die Eigenherstellung von Explosivstoffen **verwendet werden können**, zu verschärfen. Angesichts der Anzahl der erforderlichen Änderungen sollte die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 im Interesse der Klarheit ersetzt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1).

- (3) Durch die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 wurde für die Mitglieder der Allgemeinheit der Zugang zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und deren Verwendung eingeschränkt. Ungeachtet dieser Einschränkung konnten die Mitgliedstaaten jedoch entscheiden, diese Stoffe auf der Grundlage eines Genehmigungs- und Registrierungssystems für die Mitglieder der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Deshalb bestanden in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Einschränkungen und Kontrollen für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, was zu Handelshemmnissen innerhalb der Union führen kann und damit das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt. Zudem haben die bestehenden Einschränkungen und Kontrollen kein ausreichendes Maß an öffentlicher Sicherheit gewährleistet, da sie Kriminelle nicht ausreichend am Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gehindert haben. Die Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe ist hoch geblieben und *entwickelt* sich ständig weiter.
- (4) Angesichts der sich weiterentwickelnden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Terrorismus und andere schwere kriminelle Handlungen sollte das System zur Verhinderung der unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verschärft und harmonisiert werden. Durch solch eine Verschärfung und Harmonisierung sollte auch der freie Verkehr von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe im Binnenmarkt gewährleistet, der Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern gefördert und die Innovation – beispielsweise die Entwicklung von sichereren Chemikalien, die an die Stelle von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe treten können – unterstützt werden.

- (5) Zu den Kriterien, nach denen bestimmt werden sollte, welche Maßnahmen für welche Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gelten, gehören das Ausmaß der mit dem betreffenden Ausgangsstoff für Explosivstoffe verbundenen Bedrohung, das Volumen des Handels mit dem betreffenden Ausgangsstoff für Explosivstoffe und die Frage, ob ein Konzentrationsgrenzwert festgelegt werden kann, bei dessen Einhaltung der Ausgangsstoff für Explosivstoffe sich noch für die rechtmäßigen Zwecke verwenden lässt, für die er bereitgestellt wird, und der die Verwendung dieses Ausgangsstoffes für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen deutlich weniger wahrscheinlich macht.
- (6) Mitgliedern der Allgemeinheit sollte es nicht **gestattet** sein, **bestimmte** Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Konzentrationen zu erwerben, zu verbringen, zu besitzen oder zu verwenden, die über bestimmten Grenzwerten, ausgedrückt als **Massenprozent (w/w)**, liegen. Hingegen **sollte** es Mitgliedern der Allgemeinheit **gestattet sein**, einige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Konzentrationen oberhalb **dieser Grenzwerte** zu erwerben, zu verbringen, zu besitzen oder zu verwenden, sofern sie hierfür eine Genehmigung besitzen und diese für rechtmäßige Zwecke verwendet werden. **Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, so sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats den Hintergrund der juristischen Person sowie aller natürlichen Personen berücksichtigen, die entweder einzeln oder als Teil eines Organs der juristischen Person handeln und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person ausüben, die auf einer Vertretungs- oder einer Entscheidungsbefugnis für die juristische Person oder einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person beruht.**

- (7) *Für einige beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, deren Konzentration oberhalb der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Grenzwerte liegt, gibt es keine rechtmäßige Verwendung durch Mitglieder der Allgemeinheit. Deshalb sollten Genehmigungen für Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat und Natriumperchlorat nicht mehr erteilt werden. Die Erteilung von Genehmigungen sollte nur für eine begrenzte Zahl beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gestattet sein* und nur sofern für sie eine rechtmäßige Verwendung durch Mitglieder der Allgemeinheit besteht. Eine solche Genehmigung sollte nur erteilt werden, sofern deren Konzentration den in der vorliegenden Verordnung **vorgesehenen** oberen Konzentrationsgrenzwert nicht überschreitet. Oberhalb dieses oberen Konzentrationsgrenzwerts wiegt das Risiko im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen schwerer als die unerhebliche rechtmäßige Verwendung dieser Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch die Allgemeinheit, für die Alternativen oder niedrigere Konzentrationen die gleiche Wirkung erzielen können. In dieser Verordnung sollten **die** Umstände festgelegt werden, **die von den** zuständigen Behörden mindestens **berücksichtigt werden** sollten, wenn sie die Erteilung einer Genehmigung prüfen. In Verbindung mit dem Formblatt **für Genehmigungen** nach Anhang III der vorliegenden Verordnung sollte dies die Anerkennung von Genehmigungen, die **von** anderen Mitgliedstaaten **erteilt wurden**, erleichtern.
- (8) Die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die von anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden, sollte bilateral oder multilateral möglich sein, um die Ziele des Binnenmarktes zu erreichen.

- (9) Zum Zwecke der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Einschränkungen und Kontrollen sollten Wirtschaftsteilnehmer, die die betreffenden Stoffe an gewerbliche Verwender oder im Besitz einer Genehmigung befindliche Mitglieder der Allgemeinheit verkaufen, auf Informationen zurückgreifen können, die in einem vorgelagerten Stadium in der Lieferkette bereitgestellt wurden. Jeder an der Lieferkette beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollte daher den Abnehmer eines **regulierten** Ausgangsstoffs für Explosivstoffe davon unterrichten, dass die Bereitstellung, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung solcher Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit dieser Verordnung unterliegt, beispielsweise indem er eine entsprechende Etikettierung der Verpackung vornimmt oder sich vergewissert, dass eine entsprechende Etikettierung der Verpackung vorgenommen wurde oder diese Angaben in das gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erstellte Sicherheitsdatenblatt einfügt.
- (10) Der Unterschied zwischen einem Wirtschaftsteilnehmer und einem gewerblichen Verwender besteht darin, dass der Wirtschaftsteilnehmer einer anderen Person einen Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitstellt, wohingegen gewerbliche Verwender einen solchen Ausgangsstoff nur zur eigenen Verwendung erwerben oder verbringen. Wirtschaftsteilnehmer, die die betreffenden Stoffe an gewerbliche Verwender, **andere Wirtschaftsteilnehmer** oder im Besitz einer Genehmigung befindliche Mitglieder der Allgemeinheit verkaufen, sollten beispielsweise durch Anbringung der entsprechenden Angaben im Strichcode des Produkts gewährleisten, dass ihre im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter darüber informiert sind, **dass die von ihnen angebotenen** Produkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

- (11) Die Unterscheidung zwischen gewerblichen Verwendern, denen beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitgestellt werden dürfen, und Mitgliedern der Allgemeinheit, denen sie nicht bereitgestellt werden sollten, richtet sich danach, ob die betreffende Person den betreffenden Ausgangsstoff für Explosivstoffe für Zwecke zu verwenden beabsichtigt, die ihrer gewerblichen, **unternehmerischen** oder beruflichen Tätigkeit, ***einschließlich forstwirtschaftlicher, gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit, die sowohl in Vollzeit als auch Teilzeit ausgeübt werden kann und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängt***, zugerechnet werden können. Die Wirtschaftsteilnehmer sollten beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe daher **weder** natürlichen oder juristischen Personen bereitstellen, die beruflich nicht auf einem Gebiet tätig sind, auf dem die betreffenden Ausgangsstoffe üblicherweise für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwendet werden, ***noch natürlichen oder juristischen Personen, die Tätigkeiten ausüben, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck zugerechnet werden können***.
- (12) ***Mitarbeiter von Wirtschaftsteilnehmern, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe tätig sind, sollten den für die Mitglieder der Allgemeinheit geltenden Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, wenn sie diese Stoffe als Privatpersonen verwenden.***

- (13) *Von Wirtschaftsteilnehmern gespeicherte Transaktionsdaten sollten Angaben umfassen, die den Behörden maßgeblich dabei helfen, schwere Straftaten mit selbst hergestellten Sprengvorrichtungen zu verhüten, zu ermitteln, aufzudecken und zu verfolgen, und dabei helfen, die Einhaltung der vorliegenden Verordnung zu überprüfen. Hierfür ist die Feststellung sämtlicher Akteure der Lieferkette und sämtlicher Kunden von wesentlicher Bedeutung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitglieder der Allgemeinheit, gewerbliche Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer handelt. Da die unrechtmäßige Herstellung und Verwendung selbst hergestellter Explosivstoffe möglicherweise erst lange Zeit nach dem Verkauf der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe erfolgt, sollten die Transaktionsdaten so lange gespeichert werden, wie es nötig, verhältnismäßig und angemessen ist, um die Ermittlungen zu erleichtern, und wie es im Hinblick auf die durchschnittlichen Inspektionszeiträume nötig, verhältnismäßig und angemessen ist.*

- (14) Diese Verordnung sollte auch für Wirtschaftsteilnehmer gelten, die Geschäfte online tätigen, unter anderem auch **auf** Online-Marktplätzen. Wirtschaftsteilnehmer, die online tätig sind, sollten deshalb ebenfalls ihr **Personal** schulen und über geeignete Verfahren verfügen, um verdächtige Transaktionen aufzudecken. Zudem sollten sie beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur Mitgliedern der Allgemeinheit in jenen Mitgliedstaaten bereitstellen, die ein Genehmigungssystem gemäß dieser Verordnung haben oder errichten, und nur dann, nachdem sie überprüft haben, dass das betreffende Mitglied der Allgemeinheit über eine gültige Genehmigung verfügt. Nach Überprüfung der Identität des potenziellen Kunden, beispielsweise mittels in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannter Verfahren, sollte der Wirtschaftsteilnehmer sich vergewissern, dass für die geplante Transaktion eine Genehmigung erteilt wurde, beispielsweise durch eine Kontrolle der Genehmigung vor Ort bei Lieferung **des Ausgangsstoffs für Explosivstoffe** oder – mit Zustimmung des potenziellen Kunden – durch Anfrage bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat. Wirtschaftsteilnehmer, die online tätig sind, sollten auch wie offline tätige Wirtschaftsteilnehmer gewerbliche Verwender um Erklärungen über die Endverwendung ersuchen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (15) **Online-Marktplätze** fungieren lediglich als Vermittler zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und Mitgliedern der Allgemeinheit, gewerblichen Verwendern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern andererseits. ***Deshalb sollten Online-Marktplätze nicht unter die Definition des Begriffs "Wirtschaftsteilnehmer" fallen und*** sollten nicht verpflichtet werden, ihre im Verkauf von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe tätigen Mitarbeiter bezüglich der Pflichten gemäß dieser Verordnung anzuweisen, die Identität und gegebenenfalls die Genehmigung des potenziellen Kunden zu überprüfen oder diesen um andere Informationen zu ersuchen. Allerdings sollten sie Nutzer, die **regulierte** Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mittels der Nutzung ihrer Dienstleistungen bereitstellen wollen, aufgrund der zentralen Rolle der Online-Marktplätze bei Online-Transaktionen auch auf dem Gebiet des Verkaufs von **regulierten** Ausgangsstoffen für Explosivstoffe klar und wirkungsvoll auf die aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten hinweisen. Ferner **sollten** Online-Marktplätze Maßnahmen wie beispielsweise die Bereitstellung von Instrumenten zur Erleichterung der Überprüfung von Genehmigungen ergreifen, die darauf hinwirken, dass ihre Nutzer ihren eigenen Prüfpflichten nachkommen. ***Angesichts der Tatsache, dass Online-Marktplätze für alle Arten von Angeboten immer wichtiger werden, und angesichts der Bedeutung dieses Beschaffungskanals einschließlich für terroristische Zwecke sollten Online-Marktplätze denselben Aufdeckungs- und Meldepflichten wie andere Wirtschaftsteilnehmer unterliegen, wenngleich die Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen sachgemäß an das spezielle Online-Umfeld angepasst sein sollten.***

- (16) *Die für Online-Marktplätze geltenden Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten nicht einer allgemeinen Überwachungspflicht gleichkommen. In der vorliegenden Verordnung sollten für Online-Marktplätze nur spezielle Pflichten hinsichtlich der Aufdeckung und Meldung verdächtiger Transaktionen, die unter Nutzung ihrer Internetseite oder ihrer Rechendienste erfolgen, vorgesehen werden. Online-Marktplätze sollten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung nicht für Transaktionen haftbar gemacht werden, die trotz des Vorhandenseins angemessener, sinnvoller und verhältnismäßiger Verfahren zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen nicht aufgedeckt wurden.*
- (17) *Gemäß der vorliegenden Verordnung sind Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, verdächtige Transaktionen zu melden, unabhängig davon, ob der potenzielle Kunde Mitglied der Allgemeinheit, gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer ist. Die im Zusammenhang mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bestehenden Verpflichtungen, einschließlich der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen, sollte für alle in Anhang I und II aufgeführten Stoffe unabhängig von ihrer jeweiligen Konzentration gelten. Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äußerst schwierig ist, aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein.*

- (18) Um die Anwendung der **vorliegenden** Verordnung zu verbessern, sollten sowohl die Wirtschaftsteilnehmer als auch die Behörden geeignete Schulungen zu den aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten anbieten. Die Mitgliedstaaten sollten über Inspektionsbehörden verfügen, regelmäßig den Besonderheiten jedes einzelnen Wirtschaftszweigs angepasste Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und in ständigem Dialog mit den Wirtschaftsteilnehmern aller Stufen der Lieferkette, einschließlich der Wirtschaftsteilnehmer, die online tätig sind, stehen.
- (19) Die Wahl der Stoffe, die von Kriminellen für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden, kann sich schnell ändern. Es sollte dementsprechend möglich sein, zusätzliche Stoffe – gegebenenfalls auch aus Dringlichkeitsgründen beschleunigt – der Meldepflicht nach dieser Verordnung zu unterwerfen. Um die **möglichen** Entwicklungen bei der missbräuchlichen Verwendung von Stoffen als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe zu berücksichtigen, sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung durch Anpassung der Grenzwerte, oberhalb derer bestimmte gemäß der vorliegenden Verordnung beschränkte Stoffe nicht an die Mitglieder der Allgemeinheit abgegeben werden dürfen, sowie zur Aufnahme weiterer Stoffe in die Liste der Stoffe im Hinblick auf meldepflichtige verdächtige Transaktionen zu erlassen. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung¹ niedergelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (20) Um Stoffe zu erfassen, die noch nicht *in den Anhängen I oder II aufgeführt* sind, bei denen aber ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sie für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden könnten, *sollte* eine Schutzklausel eingeführt *werden*, mit der ein angemessenes Vorgehen der Union gewährleistet werden soll. Ferner sollte in Anbetracht der spezifischen Risiken, denen mit dieser Verordnung begegnet werden soll, den Mitgliedstaaten gestattet werden, unter bestimmten Umständen Schutzmaßnahmen in Bezug auf Stoffe – einschließlich der Stoffe, die bereits Gegenstand dieser Verordnung sind – zu ergreifen. *Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, bestehende nationale Maßnahmen beizubehalten, die sie der Kommission bereits gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 mitgeteilt haben.*
- (21) Durch eine *Aufnahme* der in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehenen einschlägigen sicherheitsbezogenen Beschränkungen der Bereitstellung von Ammoniumnitrat in diese Verordnung würde der Rechtsrahmen vereinfacht. Aus diesem Grund sollte Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend geändert werden.

- (22) Diese Verordnung erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten und – im Fall verdächtiger Transaktionen – deren Offenlegung gegenüber Dritten. Diese Datenverarbeitung und Offenlegung stellt einen Eingriff in die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten dar. Dementsprechend sollte sichergestellt werden, dass das sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehende Grundrecht aller Personen, deren personenbezogene Daten in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, angemessen gewahrt wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Meldung verdächtiger Transaktionen sollte deshalb nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 und den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen der Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie dem Erfordernis, die Rechte der betroffenen Person ausreichend zu berücksichtigen, durchgeführt werden.
- (23) Die Kommission sollte eine Evaluierung der vorliegenden Verordnung vornehmen; diese Evaluierung sollte auf den Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU fußen. Diese Evaluierung sollte die Grundlage für Folgenabschätzungen betreffend mögliche weitere Maßnahmen bilden. Es sollten zum Zwecke der Evaluierung dieser Verordnung regelmäßig Informationen eingeholt werden.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (24) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Begrenzung des Zugangs der Mitglieder der Allgemeinheit zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, *sondern* vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung der Beschränkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 98/2013 sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen festgelegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten; diese Verordnung zielt außerdem darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe und Gemische für die Mitglieder der Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Diese Verordnung lässt strengere Bestimmungen des Unionsrechts in Bezug auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unberührt.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe sowie für Gemische und Stoffe, die solche Stoffe enthalten.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definierte Erzeugnisse;

- b) pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹;
- c) pyrotechnische Gegenstände, die nach einzelstaatlichem Recht zur nicht gewerblichen Verwendung durch die Streitkräfte, die Strafverfolgungsbehörden oder die Feuerwehr bestimmt sind;
- d) pyrotechnische Ausrüstung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² fällt;
- e) pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie;
- f) für Spielzeug bestimmte Zündplättchen;
- g) Arzneimittel, die auf ärztliche Verschreibung nach geltendem einzelstaatlichem Recht rechtmäßig an ein Mitglied der Allgemeinheit abgegeben werden.

¹ Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

² Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Stoff" einen Stoff im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
2. "Gemisch" ein Gemisch im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
3. "Erzeugnis" ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
4. "Bereitstellung" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe;
5. "Verbringung" den Vorgang der Beförderung eines Stoffes in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, ***unabhängig vom Bestimmungsort innerhalb der Union***, entweder aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat ***unter jedem beliebigen Zollverfahren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, einschließlich des Versandverfahrens;***

¹ ***Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).***

6. "Verwendung" jede Verwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;
7. ***"verdächtige Transaktion" jede Transaktion mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, bei der nach Berücksichtigung aller relevanten Umstände der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll;***
8. "Mitglied der Allgemeinheit" jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken ***handelt***, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen;
9. "gewerblicher Verwender" jede natürliche oder juristische Person, ***jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen***, die - zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, ***einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit, die sowohl in Vollzeit als auch Teilzeit ausgeübt werden kann und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängt***, sofern diese Zwecke nicht eine Bereitstellung dieser beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an eine andere Person umfassen - nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe hat;

10. "Wirtschaftsteilnehmer" jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt, offline oder online, einschließlich auf Online-Marktplätzen, regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellt;
11. "Online-Marktplatz" den Erbringer einer Vermittlungsleistung, die es Wirtschaftsteilnehmern einerseits und Mitgliedern der Allgemeinheit, gewerblichen Verwendern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern andererseits ermöglicht, Geschäfte mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe abzuschließen, und zwar im Wege von Online-Verkäufen oder Online-Dienstleistungsverträgen, die entweder auf der Internetseite des Online-Marktplatzes oder der Internetseite eines Wirtschaftsteilnehmers, für die vom Online-Marktplatz bereitgestellte Rechendienste verwendet werden, geschlossen werden;
12. "beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe" einen Stoff, der in Anhang I aufgeführt ist, in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen, in Spalte 2 **der Tabelle in Anhang I** aufgeführten Konzentrationsgrenzwertes, einschließlich eines Gemischs oder eines sonstigen Stoffes, das bzw. der einen **in dem genannten Anhang** aufgeführten Stoff in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes enthält;

13. "regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe" einen Stoff, der in den Anhängen I oder II aufgeführt ist, einschließlich eines Gemischs oder *eines sonstigen* Stoffes, das bzw. der einen in den genannten Anhängen aufgeführten Stoff enthält; ***ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % w/w liegt;***
14. "landwirtschaftliche Tätigkeit" die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Tierzucht und Tierhaltung für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung landwirtschaftlicher Fläche in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne des Artikels 94 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹;

Artikel 4

Freier Warenverkehr

Sofern in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsakten der Union nichts anderes vorgesehen ist, dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung eines regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe nicht ***aus Gründen der Bekämpfung der unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen*** untersagen, beschränken oder behindern.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Artikel 5

Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung

- (1) Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden.
- (2) ***Die Beschränkung gemäß Absatz 1 gilt ebenfalls für Gemische, die in Anhang I aufgeführte Chlorate oder Perchlorate enthalten, wenn die Gesamtkonzentration dieser Stoffe im Gemisch den Grenzwert eines dieser Stoffe gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I überschreitet.***
- (3) Ein Mitgliedstaat darf ein Genehmigungssystem anwenden oder errichten, wonach Mitgliedern der Allgemeinheit ***bestimmte*** beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in einer Konzentration, die den jeweiligen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I aufgeführten oberen Konzentrationsgrenzwert nicht überschreiten, bereitgestellt oder von diesen verbracht, besessen oder verwendet werden dürfen.

Gemäß solcher Genehmigungssysteme muss ein Mitglied der Allgemeinheit eine Genehmigung für den Erwerb, die Verbringung, den Besitz *oder* die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe einholen und diese auf Verlangen vorlegen. **Die Genehmigungen werden** gemäß Artikel 6 von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem bzw. den der besagte beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe erworben, verbracht, besessen oder verwendet werden soll, erteilt.

- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung des in Absatz 3 vorgesehenen Genehmigungssystems ergreifen. In der Mitteilung führen die Mitgliedstaaten diejenigen beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auf, für die sie das Genehmigungssystem gemäß Absatz 3 vorsehen.
- (5) Die Kommission macht eine Liste der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 mitgeteilten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Artikel 6 Genehmigungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat, der Mitgliedern der Allgemeinheit mit einem rechtmäßigen Interesse an Erwerb, Verbringung, Besitz oder Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Genehmigungen erteilt, legt Bestimmungen für die Erteilung der Genehmigungen nach Artikel 5 Absatz 3 fest. Im Rahmen der Antragsprüfung prüft die zuständige Behörde des Mitgliedstaats alle relevanten Umstände und insbesondere
- a) *den nachweislichen Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe und* die Rechtmäßigkeit seiner beabsichtigten Verwendung,
 - b) die Verfügbarkeit von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in geringeren Konzentrationen oder anderen Substanzen mit ähnlicher Wirkung,
 - c) den Hintergrund des Antragstellers, einschließlich von Informationen über etwaige Vorstrafen in einem Mitgliedstaat der Union,
 - d) die vorgeschlagenen Aufbewahrungsvorkehrungen, mit denen eine sichere Aufbewahrung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe sichergestellt werden soll.

- (2) Die zuständige Behörde versagt die Erteilung einer Genehmigung, wenn sie berechnigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder daran hat, dass das Mitglied der Allgemeinheit die Verwendung *des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe* für einen rechtmäßigen Zweck beabsichtigt.
- (3) Die zuständige Behörde kann entscheiden, die Gültigkeit der Genehmigung zu begrenzen, sei es durch Einzelgenehmigungen oder durch Mehrfachgenehmigungen. Die Genehmigung ist für höchstens drei Jahre gültig. Bis zum angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer kann die zuständige Behörde den Genehmigungsinhaber verpflichten nachzuweisen, dass die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, nach wie vor erfüllt sind. In der Genehmigung werden diejenigen beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt, für die sie ausgestellt wird.
- (4) Die zuständige **Behörde kann** von den Antragstellern eine Antragsgebühr erheben. Solche Gebühren dürfen die Kosten der Antragsbearbeitung nicht überschreiten.
- (5) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung aussetzen oder widerrufen, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. **Die zuständige Behörde informiert die Genehmigungsinhaber unverzüglich über die etwaige Aussetzung oder den etwaigen Widerruf ihrer Genehmigungen, sofern hierdurch nicht laufende Ermittlungen gefährdet werden.**

- (6) Einsprüche gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde sowie Streitigkeiten über die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen werden vor einer nach innerstaatlichem Recht für solche Einsprüche und Streitigkeiten zuständigen Instanz verhandelt.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann von anderen Mitgliedstaaten *gemäß der vorliegenden Verordnung* erteilte Genehmigungen anerkennen.
- (8) Für Genehmigungen können die Mitgliedstaaten das Muster nach Anhang III verwenden.
- (9) *Die zuständige Behörde holt* Informationen über Vorstrafen *des Antragstellers* in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels über das durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI¹ eingerichtete System *ein*. Die in Artikel 3 des Rahmenbeschlusses genannten Zentralbehörden beantworten solche Informationsersuchen binnen *zehn* Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens.

¹ Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

Artikel 7

Unterrichtung der Lieferkette

- (1) Ein Wirtschaftsteilnehmer, der einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem anderen Wirtschaftsteilnehmer bereitstellt, unterrichtet diesen davon, dass der Erwerb, die Verbringung der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 unterliegt.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der einen regulierten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem anderen Wirtschaftsteilnehmer bereitstellt, unterrichtet diesen davon, dass der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit Meldepflichten gemäß Artikel 9 unterliegt.

- (2) Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe einem gewerblichen Verwender oder einem Mitglied der Allgemeinheit bereitstellt, muss gewährleisten und in der Lage sein, gegenüber den in Artikel 11 genannten nationalen Inspektionsbehörden nachzuweisen, dass seine im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter
- a) wissen, **welche der** bereitgestellten Produkte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten,

- b) auf ihre Pflichten nach den Artikeln 5 bis 9 hingewiesen wurden.
- (3) Jeder Online-Marktplatz trifft Vorkehrungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Nutzer, wenn sie **regulierte** Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mittels seiner Dienstleistungen bereitstellen, über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten informiert sind.

Artikel 8

Überprüfung bei Verkauf

- (1) Ein Wirtschaftsteilnehmer, der einem Mitglied der Allgemeinheit einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 3 bereitstellt, überprüft für jede Transaktion gemäß dem **Genehmigungssystem** des Mitgliedstaats, in dem der beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitgestellt wird, den Identitätsnachweis und die Genehmigung *des betreffenden Mitglieds der Allgemeinheit und protokolliert die Menge des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe in der Genehmigung.*

- (2) Um sich zu vergewissern, dass es sich bei dem potenziellen Kunden um einen gewerblichen Verwender oder einen *anderen Wirtschaftsteilnehmer* handelt, ersucht der Wirtschaftsteilnehmer, der einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe einem gewerblichen Verwender oder einem *anderen Wirtschaftsteilnehmer* bereitstellt, bei jeder Transaktion um folgende Informationen, *es sei denn, die entsprechende Überprüfung des potenziellen Kunden liegt höchstens ein Jahr vor dem Tag der Transaktion zurück und die Transaktion weicht nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen ab*:
- a) *einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person;*
 - b) die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden *sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer*, soweit vorhanden;
 - c) die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den potenziellen Kunden.

Für die Erklärung des Kunden können die Mitgliedstaaten das Muster nach Anhang IV verwenden.

- (3) *Zur Überprüfung der beabsichtigten Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe beurteilt der Wirtschaftsteilnehmer, ob die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmt. Der Wirtschaftsteilnehmer kann die Transaktion verweigern, wenn er berechnigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder der Absicht des potentiellen Kunden hat, den beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe zu einem rechtmäßigen Zweck zu verwenden. Der Wirtschaftsteilnehmer meldet solche Transaktionen oder solche versuchten Transaktionen gemäß Artikel 9.*
- (4) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung sowie der Verhinderung und Aufdeckung einer unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen bewahren die Wirtschaftsteilnehmer die **Informationen** gemäß **den Absätzen 1 und 2 18 Monate** lang ab dem Datum der Transaktion auf. Während dieses Zeitraums sind die **Informationen** den zuständigen **nationalen** Inspektions- oder Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jeder Online-Marktplatz trifft Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Nutzer, wenn sie beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mittels seiner Dienstleistungen bereitstellen, ihre aus diesem Artikel erwachsenden Pflichten einhalten.

Artikel 9

Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl

- (1) Für die Zwecke der Verhinderung und Aufdeckung einer unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen melden Wirtschaftsteilnehmer **und Online-Marktplätze** verdächtige Transaktionen. Wirtschaftsteilnehmer **und Online-Marktplätze** berücksichtigen vorher sämtliche Umstände und insbesondere, ob **auf den** potenziellen Kunden eine oder mehrere der **nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zutreffen**:
- a) Der Kunde scheint sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe nicht im Klaren zu sein.
 - b) Der Kunde scheint nicht mit der beabsichtigten Verwendung des regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe vertraut zu sein oder kann sie nicht plausibel begründen.
 - c) Der Kunde möchte regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in einer für eine legitime Verwendung ungewöhnlichen Menge, Kombination oder Konzentration erwerben.

- d) Der Kunde ist nicht bereit, seine Identität, seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen.
 - e) Der Kunde besteht auf ungewöhnlichen Zahlungsmethoden – einschließlich hoher Barzahlungen.
- (2) Wirtschaftsteilnehmer **und** Online-Marktplätze müssen über **angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige** Verfahren verfügen, die an die **spezifischen** Rahmenbedingungen der jeweiligen Bereitstellung regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe angepasst sind, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können.
- (3) Jeder Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere nationale Kontaktstellen mit einer eindeutig festgelegten Telefonnummer und E-Mail-Adresse, **einem eindeutig festgelegten Online-Formular oder einem anderen wirksamen Instrument** für die Meldung verdächtiger Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen ein. Die nationalen Kontaktstellen **sind sieben Tage die Woche rund um die Uhr** erreichbar.
- (4) Wirtschaftsteilnehmer **und Online-Marktplätze** können eine verdächtige Transaktion ablehnen. Sie melden die verdächtige Transaktion oder die versuchte verdächtige Transaktion innerhalb von 24 Stunden, **nachdem sie die Transaktion als verdächtig eingestuft haben**. Bei der Meldung dieser Transaktionen geben sie der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem die Transaktion abgeschlossen oder angestrebt wurde, nach Möglichkeit die Identität des Kunden **und sämtlicher Umstände an, aufgrund deren sie die Transaktion als verdächtig einschätzen**.

- (5) Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender melden das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe ***innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Abhandenkommens oder des Diebstahls*** der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaates, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der betroffenen Mengen berücksichtigen sie, inwieweit es sich unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falles um unübliche Mengen handelt.
- (6) Mitglieder der Allgemeinheit, die gemäß Artikel 5 Absatz 3 beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe erworben haben, melden das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe ***innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Abhandenkommens oder des Diebstahls*** der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaates, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde.

Artikel 10

Schulung und Sensibilisierung

- (1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass angemessene Ressourcen für Schulungen für Strafverfolgungsbehörden, ersteinschreitende Stellen und Zollbehörden bereitstehen und solche Schulungen durchgeführt werden***, damit diese ***Behörden und Stellen*** regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe im Rahmen der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erkennen und zügig und angemessen auf verdächtige Tätigkeiten reagieren können. ***Die Mitgliedstaaten können zusätzliche spezifische Schulungen bei der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), die mit der Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichtet wurde, anfordern.***

¹ Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

- (2) Die Mitgliedstaaten führen mindestens **einmal** jährlich Sensibilisierungsmaßnahmen durch, die an die Besonderheiten der einzelnen Sektoren, in denen regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verwendet werden, angepasst sind.
- (3) ***Damit die Zusammenarbeit erleichtert wird und alle Akteure diese Verordnung wirksam durchführen, organisieren die Mitgliedstaaten einen regelmäßigen Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den nationalen Aufsichtsbehörden, den Wirtschaftsteilnehmern und den Online-Marktplätzen sowie den Vertretern der Sektoren, in denen regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verwendet werden. Die Wirtschaftsteilnehmer sind dafür verantwortlich, ihrem Personal Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nach Maßgabe dieser Verordnung bereitzustellen sind, und ihr Personal dafür zu sensibilisieren.***

Artikel 11

Nationale Inspektionsbehörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass zuständige Behörden für Inspektionen und Kontrollen der korrekten Anwendung der Artikel 5 bis 9 (im Folgenden "nationale Inspektionsbehörden") eingerichtet sind.
- (2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die nationalen Inspektionsbehörden mit den für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen **Ressourcen und** Untersuchungsbefugnissen ausgestattet sind.

Artikel 12

Leitlinien

- (1) Die Kommission stellt regelmäßig aktualisierte Leitlinien zur Unterstützung der **Akteure der** Chemikalien-Lieferkette und der zuständigen Behörden und zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung. Die Kommission konsultiert den Ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe zu allen Entwürfen der Leitlinien oder deren Aktualisierungen. Die Leitlinien beinhalten insbesondere
- a) Informationen zur Art und Weise der Durchführung von Inspektionen,
 - b) Informationen zur Art und Weise der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen und Kontrollen auf regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, die von Mitgliedern der Allgemeinheit oder gewerblichen Verwendern im Fernabsatz bestellt werden,
 - c) Informationen über Maßnahmen, die Online-Marktplätze ergreifen können, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten,
 - d) Informationen zur Art und Weise des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und **den** nationalen Kontaktstellen sowie zwischen den Mitgliedstaaten,

- e) *Informationen zur Art und Weise der Erkennung und Meldung verdächtiger Transaktionen,*
 - f) *Informationen über die Lagerungsvorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass die regulierten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sicher aufbewahrt werden,*
 - g) sonstige als sachdienlich angesehene Informationen.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Leitlinien nach Absatz 1 regelmäßig in einer Art und Weise verbreitet werden, die sie angesichts der Ziele der Leitlinien als zweckmäßig erachten.
- (3) ***Die Kommission stellt sicher, dass die Leitlinien nach Absatz 1 in allen Amtssprachen der Union vorliegen.***

Artikel 13

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften für Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um für deren Umsetzung zu sorgen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Artikel 14
Schutzklausel

- (1) Hat ein Mitgliedstaat hinreichende Gründe zu der Annahme, dass ein bestimmter Stoff, der nicht in den Anhängen I oder II aufgeführt ist, zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden könnte, so kann er die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung dieses Stoffes oder von Gemischen oder Stoffen, die diesen Stoff enthalten, einschränken oder verbieten oder vorsehen, dass im Zusammenhang mit diesem Stoff die Meldepflicht gemäß Artikel 9 gilt.
- (2) Hat ein Mitgliedstaat hinreichende Gründe zu der Annahme, dass ein bestimmter in Anhang I aufgeführter Stoff bei einer Konzentration, die den in Spalte 2 oder 3 **der Tabelle** in Anhang I festgelegten Grenzwerten **entspricht oder darunter** liegt, zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden könnte, so kann er die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung dieses Stoffes weiter einschränken oder verbieten, indem er einen niedrigeren Grenzwert vorschreibt.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat hinreichende Gründe für die Festlegung eines Grenzwerts, oberhalb dessen ein in Anhang II aufgeführter Stoff den Beschränkungen unterliegt, die ansonsten für beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gelten, so kann er die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung dieses Stoffes einschränken oder verbieten, indem er diesen Grenzwert vorschreibt.

- (4) Ein Mitgliedstaat, der Stoffe gemäß dem Absatz 1, 2 oder 3 Beschränkungen unterwirft oder verbietet, teilt diese Beschränkungen und Verbote unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unter Angabe seiner Gründe mit.
- (5) ***Ein Mitgliedstaat, der Stoffe gemäß Absatz 1, 2 oder 3 Beschränkungen unterwirft oder verbietet, sensibilisiert die Wirtschaftsteilnehmer und die Online-Marktplätze im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats für solche Beschränkungen und Verbote.***
- (6) Die Kommission prüft nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen unverzüglich, ob eine Änderung der Anhänge gemäß Artikel 15 Absatz 1 oder ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Anhänge auszuarbeiten ist. Soweit angezeigt, ändert der betreffende Mitgliedstaat seine nationalen Maßnahmen oder hebt sie auf, um Änderungen dieser Anhänge Rechnung zu tragen.
- (7) Unbeschadet des Absatzes 6 kann die Kommission nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats und gegebenenfalls Dritter beschließen, dass die von diesem Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, und diesen Mitgliedstaat auffordern, die ***vorläufige Maßnahme zu widerrufen oder zu ändern. Die Kommission erlässt derartige Entscheidungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen. Der betreffende Mitgliedstaat sensibilisiert die Wirtschaftsteilnehmer und die Online-Marktplätze in seinem Hoheitsgebiet für entsprechende Entscheidungen.***

- (8) **Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem ... [Tag des Beginns der Geltung der vorliegenden Verordnung] gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 mitgeteilt wurden, bleiben von diesem Artikel unberührt.**

Artikel 15

Änderung der Anhänge

- (1) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung:
- a)* **Änderungen der** Grenzwerte in Anhang I, soweit dies erforderlich ist, um entweder der Entwicklung auf dem Gebiet des Missbrauchs von Stoffen als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, oder Forschungs- und Testergebnissen Rechnung zu tragen,
 - b)* **die Aufnahme** von Stoffen in Anhang II, soweit dies erforderlich ist, um der Entwicklung auf dem Gebiet des Missbrauchs von Stoffen als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Rechnung zu tragen.

Die Kommission konsultiert im Zuge ihrer Ausarbeitung jener delegierten Rechtsakte die maßgeblichen Akteure, insbesondere jene der chemischen Industrie und des Einzelhandels.

Wenn eine plötzliche Änderung der Risikobewertung des Missbrauchs von Stoffen für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen eintritt und Fälle äußerster Dringlichkeit es erfordern, gelangt das in Artikel 17 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren für delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, zur Anwendung.

- (2) Die Kommission erlässt für jede Änderung der Grenzwerte in Anhang I und für jeden neuen Stoff, der in Anhang II aufgenommen wird, einen gesonderten delegierten Rechtsakt. Für jeden delegierten Rechtsakt ist in einer Analyse nachzuweisen, dass unter gebührender Berücksichtigung der angestrebten Ziele die Änderung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für die Wirtschaftsteilnehmer oder die Verbraucher führt.

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17
Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 18
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden in Eintrag **58**, (*Ammoniumnitrat (AN)*) Spalte 2 die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 19
Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum ... [ein Jahr nach dem Tag des Beginns der Anwendung *dieser Verordnung*] und anschließend alljährlich Informationen über:
- a) die Anzahl gemeldeter verdächtiger Transaktionen und der Fälle von Abhandenkommen und Diebstahl *erheblicher Mengen*,
 - b) die Anzahl der eingegangenen Genehmigungsanträge nach einem Genehmigungssystem, das sie nach Artikel 5 Absatz 3 geführt oder eingerichtet haben, und die Anzahl der erteilten Genehmigungen sowie die häufigsten Gründe für die Versagung einer Genehmigung,

- c) Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 2,
 - d) durchgeführte Inspektionen nach Artikel 11 einschließlich der Anzahl der Inspektionen und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer.
- (2) Bei der Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d an die Kommission trennen die Mitgliedstaaten Berichte, Tätigkeiten und Inspektionen, die sich auf Online-Tätigkeiten und jenen, die sich auf Offline-Tätigkeiten beziehen.

Artikel 20

Überwachungsprogramme

- (1) Die Kommission legt bis zum ... [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens **dieser Verordnung**] ein ausführliches Programm zur Erfassung der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung fest.
- (2) Im Überwachungsprogramm werden die Instrumente zur Erfassung der Daten und sonstigen erforderlichen Nachweise benannt und die Zeitabstände der Erfassung angegeben. Im Überwachungsprogramm wird festgelegt, welche Maßnahmen bei der Erfassung und Auswertung dieser Daten und sonstigen Nachweise von der Kommission und von den Mitgliedstaaten zu treffen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Überwachung erforderlichen Angaben und sonstigen Nachweise.

Artikel 21
Evaluierung

- (1) **Bis zum ...** [*fünf* Jahre nach dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Evaluierung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

Artikel 22
Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 98/2013 wird **mit Wirkung vom** ... [Tag des Beginns der Anwendung *der vorliegenden Verordnung*] aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die **aufgehobene** Verordnung (EU) Nr. 98/2013 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 23
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem ... [**18 Monate** nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].

- (3) *Unbeschadet des Absatzes 2 behalten Genehmigungen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 rechtmäßig erteilt wurden, ihre Gültigkeit bis zu dem ursprünglich festgelegten Zeitpunkt, oder ihre Gültigkeit endet bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung], je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.*
- (4) *Anträge auf Verlängerung von Genehmigungen gemäß Absatz 3, die am oder nach dem ... [Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung] gestellt werden, sind gemäß der vorliegenden Verordnung zu stellen.*
- (5) *Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 bleibt Mitgliedern der Allgemeinheit der Besitz, die Verbringung und die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die rechtmäßig vor dem ... [Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung] erworben wurden, bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung] gestattet.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbraucht besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, ***und bei denen verdächtige Transaktionen*** und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen ***innen 24 Stunden zu melden sind***.

1. Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	2. Grenzwert	3. Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3	4. KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen ⁽¹⁾	5. KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind ⁽¹⁾

Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	3 % w/w	10 % w/w	ex 2808 00 00	ex 3824 99 96
Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	12 % w/w	35 % w/w	2847 00 00	ex 3824 99 96
Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	15 % w/w	40 % w/w	ex 2807 00 00	ex 3824 99 96
Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	16 % w/w	100 % w/w	ex 2904 20 00	ex 3824 99 92
Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)	mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 % w/w (2)	Genehmigung nicht erlaubt	3102 30 10 (in wässriger Lösung) 3102 30 90 (anderes)	ex 3824 99 96
Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)	40 % w/w	Genehmigung nicht erlaubt	ex 2829 19 00	ex 3824 99 96

Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	40 % w/w	<i>Genehmigung nicht erlaubt</i>	ex 2829 90 10	ex 3824 99 96
Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	40 % w/w	<i>Genehmigung nicht erlaubt</i>	2829 11 00	ex 3824 99 96
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)	40 % w/w	<i>Genehmigung nicht erlaubt</i>	ex 2829 90 10	ex 3824 99 96

- (1) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1925 der Kommission¹. Für aktualisierte KN-Codes sollten die nachfolgenden Änderungen von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates² konsultiert werden.
- (2) 16 % w/w Stickstoff im Verhältnis zum Ammoniumnitrat ***entspricht 45,7 % Ammoniumnitrat ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen.***

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1).

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

ANHANG II

MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens und des Diebstahls erheblicher Mengen ***innen 24 Stunden*** unterliegen:

1. Stoffname und Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	2. Kombinierte Nomenklatur (KN-Code) ⁽¹⁾	3. KN-Code für Gemische ohne Zutaten (z. B. Quecksilber, Edel- oder Seltenerdmetalle oder radioaktive Stoffe), die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind ⁽¹⁾
Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	ex 2933 69 40	ex 3824 99 93
Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)	2914 11 00	ex 3824 99 92
Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	2834 21 00	ex 3824 99 96
Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	3102 50 00	ex 3824 99 96

Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	ex 2834 29 80	ex 3824 99 96
Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	ex 3102 60 00	ex 3824 99 96
Magnesium, <i>Pulver</i> (CAS-Nr. 7439-95-4) ^{(2) (3)}	ex 8104 30 00	
Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS Nr. 13446-18-9)	ex 2834 29 80	ex 3824 99 96
Aluminium, <i>Pulver</i> (CAS-Nr. 7429-90-5) ^{(2) (3)}	7603 10 00 ex 7603 20 00	

- (1) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1925. Für aktualisierte KN-Codes sollten die nachfolgenden Änderungen von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 konsultiert werden.
- (2) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm.
- (3) Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % w/w Aluminium oder Magnesium.

ANHANG III

MUSTER FÜR EINE GENEHMIGUNG

Muster einer Genehmigung für ein Mitglied der Allgemeinheit für den Erwerb, die Verbringung, den Besitz oder die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nach Artikel 6 Absatz 8.

1. Mitglied der Allgemeinheit (Name und Anschrift)

Name:

Nummer des Identitätsdokuments:

Anschrift:

Land:

Tel.:

E-Mail:

2. Nummer der Genehmigung

3. Genehmigung für die einmalige oder mehrmalige Verwendung (*bitte ankreuzen*)

- ☐ einmaliger Erwerb, Verbringung, Besitz und Verwendung eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe

Bezeichnung des (der) beschränkten Ausgangsstoffs (-stoffe) für Explosivstoffe:

Höchstmenge:

Höchstkonzentration:

genehmigte Verwendung:

- o mehrmaliger Erwerb, Verbringung, Besitz und Verwendung eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe

Bezeichnung des (der) beschränkten Ausgangsstoffs (-stoffe) für Explosivstoffe:

Höchstmenge, in deren Besitz sich der Genehmigungsinhaber befinden darf:

Höchstkonzentration:

genehmigte Verwendung:

4. Falls abweichend von Kasten 1 und nach innerstaatlichem Recht erforderlich, bitte Anschrift des Ortes eintragen, an dem der (die) beschränkte(n) Ausgangsstoffs (-stoffe) für Explosivstoffe gelagert wird

5. Falls abweichend von Kasten 1 und nach innerstaatlichem Recht erforderlich, bitte Anschrift des Ortes eintragen, an dem der (die) beschränkte(n) Ausgangsstoff (-stoffe) für Explosivstoffe verwendet wird (werden):

6. Soll(en) der (die) beschränkte(n) Ausgangsstoff (- stoffe) für Explosivstoffe *in einen anderen Mitgliedstaat als den Genehmigungsmitgliedstaat oder einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verbracht oder dort verwendet bzw. dorthin verbracht und dort verwendet werden?*

() Ja

() Nein

Anschrift:

Zeitraum der Verbringung oder Verwendung bzw. der Verbringung und Verwendung des (der) beschränkten Ausgangsstoffs (- stoffe) für Explosivstoffe

7. Schriftliche Zustimmung zum Erwerb, zur Verbringung, zum Besitz und zur Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kasten 3 durch [Staat]:

Name der zuständigen Behörde:

gültig seit: _____ bis: _____

Besondere Genehmigungsvoraussetzungen:

☐ Ja, diese Genehmigung ist nur gültig bei Erfüllung der Anforderungen gemäß der Anlage(n)

☐ Nein

Datum, Stempel und/oder Unterschrift:

8. Verzeichnis der Ankäufe

<i>Datum</i>	<i>Handelsname des Produkts</i>	<i>Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe und seine Konzentration (%)</i>	<i>Menge (kg oder l)</i>	<i>Einzelhändler und Standort</i>	<i>Name des Verkäufers</i>	<i>Unterschrift des Verkäufers</i>

ANHANG IV

ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺

(In Großbuchstaben auszufüllen)*

Der Unterzeichner,

Name (Kunde): _____

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): _____

Bevollmächtigter des

Unternehmens (Auftraggeber):

_____ Mehrwertsteuernummer oder andere

Kennnummer des Unternehmens**/Anschrift:

_____ **Gewerb**

e/Geschäftstätigkeit/Beruf: _____

<i>Handelsname des Produkts</i>	<i>Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe</i>	<i>CAS- Nummer</i>	<i>Menge (kg/l)</i>	<i>Konzentration</i>	<i>Beabsichtigte Verwendung</i>

¹ Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer und die Fußnote der Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument PE-CONS 46/19 - 2018/0103 (COD) in den Text einfügen.

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/...⁺ festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ ***Name:*** _____

Funktion: _____ ***Datum:*** _____

(*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(**) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 46/19 - 2018/0103 (COD) in den Text einfügen.